

Fall Nr. IV/JV.8 -
DEUTSCHE
TELEKOM /
SPRINGER /
HOLTZBRINK /
INFOSEEK /
WEBSEEK

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 28/09/1998

Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 398J0008



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.09.1998

In the published version of this decision, some information has been omitted pursuant to Article 17(2) of Council Regulation (EEC) No 4064/89 concerning non-disclosure of business secrets and other confidential information. The omissions are shown thus [...]. Where possible the information omitted has been replaced by ranges of figures or a general description.

ÖFFENTLICHE FASSUNG

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 6(1)(b) ENTSCHEIDUNG

An die anmeldenden Parteien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betrifft : Fall Nr. IV/JV.8 – WSI Webseek

Anmeldung vom 31. August 1998 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (Fusionsverordnung)

1. Am 31. August 1998 erhielt die Kommission gemäß Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens, aufgrund dessen die Unternehmen Deutsche Telekom Online Service GmbH, Axel Springer Verlag AG, Georg von Holtzbrinck GmbH & Co und Infoseek Corporation im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle an dem Unternehmen WSI Webseek Infoservice GmbH & Co. erwerben.
2. Nach Prüfung der Anmeldung hat die Kommission festgestellt, daß das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/98 des Rates fällt und hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt und dem Funktionieren des EWR-Abkommens keinen Anlaß zu ernsthaften Bedenken besteht.

I. DIE PARTEIEN

3. Die DeTeOnline Service GmbH, ein Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG, ist auf den Gebieten des Betriebs und der Vermarktung von Online/Internet-Diensten an Nutzer und Content-Provider tätig.
4. Die Axel Springer Verlag AG betätigt sich im Bereich des Zeitungs-, Zeitschriften- und Buchverlagwesens. Sie betreibt zudem Druckereien und weitere Aktivitäten

auf dem Gebiet der Information und Kommunikation. Dabei stellt das Unternehmen auch Print-Inhalte als Internet-Content zur Verfügung.

5. Die Georg von Holtzbrinck GmbH & Co., ein Unternehmen der Verlagsgruppe von Holtzbrinck, ist im Bereich des Verlags von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern tätig. Sie ist zudem an Fernseh- und Hörfunksendern beteiligt und betätigt sich auf dem Gebiet der Produktion von Fernseh- und Hörfunkprogrammen. Das Unternehmen stellt auch Print-Inhalte als Internet-Content zur Verfügung.
6. Infoseek Corporation betreibt Such- und Navigationsdienste für Internet-Nutzer. The Walt Disney Company wird voraussichtlich im Laufe des Monats Oktober 1998 eine Minderheitsbeteiligung in Höhe von 43% der Aktien an Infoseek Corporation übernehmen.

II. DAS VORHABEN

7. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens, an dem die DeTeOnline Service GmbH, die Axel Springer Verlag AG, die Georg von Holtzbrinck GmbH & Co. und Infoseek Corporation jeweils 25% der Anteile übernehmen. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Such- und Navigationsdienste für deutschsprachige Internet-Nutzer anbieten.

III. ZUSAMMENSCHLUSS

8. Das Gemeinschaftsunternehmen wird von den vier Parteien *gemeinsam* kontrolliert. Die Satzung des Gemeinschaftsunternehmens sieht vor, daß unter anderem Beschlüsse zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, zur Zustimmung zum Jahresetat und zu den Geschäftsplänen und zu wichtigen, über den genehmigten Jahresetat hinausgehenden Maßnahmen mit einer Mehrheit von [Geschäftsgeheimnis: unter 80] % der von den Gesellschaftern abgegebenen Stimmen gefaßt werden müssen. Damit können wesentliche Geschäftsführungsmaßnahmen nicht gegen eine der Parteien getroffen werden.
9. Das Gemeinschaftsunternehmen wird auf Dauer alle Funktionen einer selbständigen Wirtschaftseinheit erfüllen. Es wird über die technischen und personellen Ressourcen verfügen, die für die selbständige Durchführung seiner Geschäftstätigkeit notwendig sind.

IV. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

10. Die beteiligten Unternehmen haben zusammen im Jahre 1997 einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. ECU. Die Deutsche Telekom AG hat weltweit 35,55 Mrd. ECU, die Axel Springer AG 2,42 Mrd. ECU, die Verlagsgruppe von Holtzbrinck 1,84 Mrd. ECU und Infoseek 31,14 Mio. ECU umgesetzt. Alle beteiligten Unternehmen erzielten jeweils einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als 250 Mio. ECU. Während die Deutsche Telekom AG, die Axel Springer Verlag AG und die Verlagsgruppe von Holtzbrinck jeweils mindestens zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat, nämlich Deutschland, erzielten, hat Infoseek Corporation lediglich weniger als 15% seines gemeinschaftsweiten Gesamtumsatzes in Deutschland erwirtschaftet.

Der Zusammenschluß hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung, stellt aber keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

V. RELEVANTER SACHLICHER MARKT

11. Das Gemeinschaftsunternehmen ist auf dem Gebiet der Such- und Navigationsdienste für Internet-Nutzer tätig. Die Erbringung dieser Dienste auf dem Internet ist jedoch für die Internet-Nutzer unentgeltlich. Sie bilden deshalb keinen eigenen sachlichen Markt.
12. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen in den Fällen IV/JV.1 - Telia/Telenor/Schibsted vom 27. Mai 1998, IV/JV.5 - Cegetel/Canal+/AOL/Bertelsmann vom 4. August 1998 und IV/JV.8 - @Home Benelux vom September 1998, ist davon auszugehen, daß das Internet die folgenden Tätigkeiten einschließt, die eigene Märkte darstellen und für den vorliegenden Fall von Bedeutung sind:
 - Internet-Werbung
 - Entgeltliche Internet-Inhalteangebote
 - Internetzugang
13. Diese Unterscheidung beruht auf der Annahme, daß die genannten Tätigkeiten Einnahmen auf unterschiedliche Weise und aus unterschiedlichen Quellen generieren. Für Werbung auf dem Internet zahlt das werbende Unternehmen an den Anbieter der Webseite, dagegen zahlt für entgeltliche Internet-Inhalteangebote der Nutzer an den Inhaltenanbieter. Internetzugang schließlich ist ein Dienst, den Zugangsanbieter den Internetnutzern gegen Zahlung eines Entgelts bereitstellen.

VI. RELEVANTER GEOGRAPHISCHER MARKT

14. Die räumlich relevanten Märkte für Internet-Werbung und für entgeltliche Internet-Inhalteangebote könnten entweder auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt sein oder den gesamten deutschsprachigen Raum umfassen und damit neben Deutschland insbesondere auch Österreich, die deutschsprachige Schweiz und den deutschsprachigen Teil von Belgien miteinschließen. Hinsichtlich des Marktes für Werbung auf dem Internet legt der Umstand, daß Werbekampagnen gewöhnlich landesspezifischen Besonderheiten angepaßt werden müssen, die Zugrundelegung eines nationalen Marktes nahe. Entgeltliche Internetangebote müssen sprachlich und kulturell auf einen bestimmten Benutzerkreis zugeschnitten sein, was ebenfalls regelmäßig die Berücksichtigung spezifisch nationaler Aspekte erfordert. Für das Angebot von Internetzugang ist der regulatorische Rahmen für Kommunikationsinfrastrukturen erheblich, der weiterhin nationale Unterschiede aufweist.
15. Die räumlich relevanten Märkte brauchen jedoch nicht näher abgegrenzt zu werden, weil das Vorhaben in allen in Frage kommenden alternativen räumlichen Märkten keinen wettbewerblichen Bedenken unterliegt.

VII. WETTBEWERBLICHE BEURTEILUNG

A. Marktbeherrschung

16. Der deutsche Markt für Werbung auf dem Internet hatte nach Angaben der Parteien im Jahre 1997 ein Volumen von 20 Mio. DM. Das Marktvolumen für den gesamten deutschsprachigen Raum schätzen die Parteien etwa 22 Mio. DM. Im Jahre 1997 beliefen sich die Umsätze mit deutschsprachiger Internetwerbung von DeTeOnline auf [Geschäftsgeheimnis] DM, von Axel Springer auf [Geschäftsgeheimnis] DM, der Verlagsgruppe von Holtzbrinck auf [Geschäftsgeheimnis] DM und von Infoseek auf [Geschäftsgeheimnis] DM. Der Gesamtumsatz der beteiligten Unternehmen entspricht damit etwa [Geschäftsgeheimnis: unter 20] % des Volumens des deutschen Marktes im Jahre 1997. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß sich der Marktanteil der Parteien infolge der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens wesentlich erhöhen würde. Wie die Kommission in ihrer Entscheidung IV/M.973 – Bertelsmann/Burda – HOS Lifeline vom 15. September 1997 festgestellt hat, ist der Markt für Werbung im Internet ein Wachstumsmarkt, in dem bereits eine Vielzahl von Werbeflächenanbietern tätig sind. Da die Marktzutrittschranken gering sind, ist auch für die Zukunft von einer steigenden Anbieterzahl auszugehen. Selbst wenn das Gemeinschaftsunternehmen gewisse Vorteile aus seiner Verbindung mit DeTeOnline als dem derzeit führenden deutschen Anbieter von Internetzugang haben sollte, ist unter diesen Umständen, auch mit Rücksicht auf die geringen Marktanteile auf dem Markt für Internetwerbung, nicht anzunehmen, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens zur Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.
17. DeTeOnline ist als Anbieter von Internetzugang in Deutschland tätig und ist der größte Zugangsanbieter im deutschsprachigen Raum. In Deutschland hatten im Jahre 1997 nach Angaben der Parteien 6,2 Mio. Personen Zugang zum Internet. Der Onlinedienst von DeTeOnline hatte [Geschäftsgeheimnis] Teilnehmer. Der nächstgrößte Anbieter hatte im Jahre 1997 mehr als 550.000 Teilnehmer. Internetzugang ist ein Wachstumsmarkt mit niedrigen Markteintrittshürden, auf dem eine Vielzahl, zumeist kleinerer, Anbieter tätig sind. Selbst wenn allerdings DeTeOnline eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für Internetzugang hätte, würde diese durch das Gemeinschaftsunternehmen nicht gestärkt werden, da die von diesem bereitgestellten Dienste jedem Internet-Nutzer kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und zwar unabhängig davon, über welchen Anbieter der Nutzer Zugang zum Internet hat.
18. Der Markt für entgeltliche Internet-Inhalteangebote ist derzeit noch sehr klein. Von den Gründerunternehmen bietet nach Angaben der Parteien gegenwärtig allein die von Holtzbrinck Gruppe entgeltliche Internetinhalte an. Internetinhalte werden von einer unübersehbar großen Zahl von Informationsanbietern entwickelt und bereitgestellt. Kein einzelner Anbieter, einschließlich des Gemeinschaftsunternehmens, wird über mehr als einen Bruchteil der Inhalte verfügen. Durch das Gemeinschaftsunternehmen wird eine marktbeherrschende Stellung deshalb nicht verstärkt oder begründet.
19. Selbst unter Zugrundelegung der für die Parteien ungünstigsten Marktabgrenzungen, wird deshalb durch den Zusammenschluß in keinem Markt eine beherrschende Stellung verstärkt oder begründet.

B. Koordination des Wettbewerbsverhaltens

20. Gemäß Artikel 2 (4) der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ist ein Gemeinschaftsunternehmen, das die Koordination des Wettbewerbsverhaltens (von wenigstens zwei) seiner Gründerunternehmen bezweckt oder beabsichtigt, nach den Kriterien des Artikels 85 Absätze 1 und 3 des EG-Vertrags zu beurteilen. Eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne von Artikel 85 Absatz 1 des EG-Vertrags setzt voraus, daß die Koordination des Wettbewerbsverhaltens der Gründerunternehmen wahrscheinlich und spürbar ist. Darüber hinaus muß sie auf die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens entweder als Zweck oder als Wirkung zurückzuführen sein.

Bestimmung der für eine Koordination infrage kommenden Märkte

21. Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen berücksichtigt die Kommission bei dieser Beurteilung insbesondere, ob es auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens oder auf einem diesem vor- oder nachgelagerten Markt oder auf einem benachbarten oder eng mit ihm verknüpften Markt eine nennenswerte und gleichzeitige Präsenz von zwei oder mehr Gründerunternehmen gibt. Für eine Koordination kommen daher nur solche Märkte infrage, auf denen das Gemeinschaftsunternehmen und mindestens zwei der Gründerunternehmen präsent sind, sowie vor- oder nachgelagerte oder benachbarte oder eng verknüpfte Märkte, auf denen mindestens zwei der Gründerunternehmen präsent bleibt.

Relevante sachliche Märkte

22. Das Gemeinschaftsunternehmen wird Such- und Navigationsdienste auf dem Internet anbieten und damit, wie oben beschrieben, auf dem Markt für Werbung auf dem Internet tätig sein.
23. Außer auf diesem Markt sind einzelne Gründerunternehmen auch als Anbieter von Internetzugang oder als Anbieter von entgeltlichen Internetinhalten tätig. Die anmeldenden Parteien sind der Auffassung, daß das Gemeinschaftsunternehmen nicht zu einer Koordination auf diesen Märkten oder auf dem Markt des Gemeinschaftsunternehmens führt.

Der Markt des Gemeinschaftsunternehmens

Werbung auf dem Internet

24. Die Gründerunternehmen und das Gemeinschaftsunternehmen stellen kostenlos deutschsprachige Webseiten auf dem Internet bereit und sind damit auf dem Markt für Werbung auf dem Internet präsent. Dieser Markt kommt deshalb für eine Koordination infrage.

Eng verknüpfte Märkte

Internet-Zugang

25. Derzeit ist allein DeTeOnline auf dem Markt für Internetzugang tätig. Da damit nur ein Gründerunternehmen auf diesem Markt ist, kommt dieser Markt für eine Koordinierung nicht infrage.

Entgeltliche Internet-Inhalteangebote

26. Derzeit bietet nach Angaben der Parteien nur die von Holtzbrinck Gruppe Inhalte gegen Entgelt auf dem Internet an. Dennoch ist festzustellen, daß nach Gründung des Gemeinschaftsunternehmens alle Gründerunternehmen mit Ausnahme von Infoseek in erheblichem Umfang über Inhalte verfügen und deshalb wahrscheinlich geeignete Inhalte in Zukunft auch nur gegen Entgelt zugänglich machen werden. Der Markt für entgeltliche Internet-Inhalteangebote kommt deshalb für eine Koordinierung in Betracht.

Relevanter geographischer Markt

27. Wie oben ausgeführt, erstrecken sich die Märkte für Werbung auf dem Internet und für entgeltliche Internet-Inhalteangebote mindestens auf die Bundesrepublik Deutschland.
28. Da die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens nicht zu einer spürbaren Beschränkung des Wettbewerbs führt, kann die genaue Abgrenzung der infrage kommenden Märkte jedoch dahinstehen.

Beurteilung gemäß Artikel 2(4)

29. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß die Gründung des Gemeinschaftsunternehmens den **Zweck** hat, das Wettbewerbsverhalten der Gründerunternehmen auf einem der infrage kommenden Märkte zu koordinieren. Der Zusammenschluß könnte jedoch die **Wirkung** haben, daß die Gründerunternehmen ihr Wettbewerbsverhalten koordinieren. Diese Frage ist für die Märkte für Werbung auf dem Internet und für entgeltliche Internet-Inhalteangebote jeweils gesondert zu prüfen.

Werbung auf dem Internet

30. Hinsichtlich des Marktes für Internet-Werbung erscheint die Möglichkeit, daß der Zusammenschluß zu einer Koordinierung zwischen den Gründerunternehmen führt, fernliegend, da bereits die unübersehbare Zahl von Seiten auf dem Worldwide Web die Bedeutung einzelner Seiten als Werbemedium relativiert. Auch im Falle einer Koordinierung ließe der Marktanteil der Parteien auf dem Markt für Internetwerbung in Deutschland, der bei insgesamt etwa [Geschäftsgeheimnis: unter 20] % liegt, deshalb nicht die Schlußfolgerung zu, daß eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs stattfände.

Entgeltliche Internet-Inhalteangebote

31. Wie oben bereits ausgeführt, ist der Markt für entgeltliche Internet-Inhalteangebote derzeit noch sehr klein. Da Internetinhalte von einer unübersehbar großen Zahl von Informationsanbietern entwickelt und bereitgestellt werden, verfügt kein einzelner Anbieter über mehr als einen Bruchteil der Inhalte. Selbst wenn die Gründerunternehmen ihr Wettbewerbsverhalten auf diesem Markt

koordinierten, würde dies daher nicht zu einer spürbaren Wettbewerbsbeschränkung führen.

32. Da auf allen infrage kommenden Märkten eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung ausgeschlossen ist, bedarf die Ursächlichkeit der Gründung des Gemeinschaftsunternehmens für das Wettbewerbsverhalten der Gründerunternehmen auf diesen Märkten keiner Erörterung.

VIII. ERGEBNIS

33. Aufgrund der oben getroffenen Feststellungen ist die Kommission zu dem Ergebnis gelangt, daß das Zusammenschlußvorhaben keine beherrschende Stellung schafft oder verstärkt, als deren Ergebnis wirksamer Wettbewerb im EWR oder einem wesentlichen Teil davon erheblich behindert würde.
34. Aus diesen Gründen hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Art. 6(1)(b) der Verordnung (EWG) Nr . 4064/89 des Rates und Artikel 57 des EWR-Abkommens.

Für die Kommission